



STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
J. Winkelsträter, U. Biedendorf
E-Mail
winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Telefon
0203 2821-229
Datum
28.09.2021

Verbändeanhörung zum Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen sowie zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen "Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen - Flächenfraß endlich beenden!"

Der Landtags-Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat zu einer kombinierten Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Drs. 17/14066) sowie zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: "Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen - Flächenfraß endlich beenden!" (Drs. 17/14047) eingeladen. Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) kommen diesem Angebot gerne wie nachfolgend beschrieben nach.

A. Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

„Das Landesnaturschutzgesetz braucht entsprechend der Leitlinien unserer Naturschutzpolitik zügig eine grundlegende Novellierung, um die vielen wichtigen Aufgaben in diesem Bereich wieder mit Augenmaß erfolgreich organisieren zu können“, heißt es im Jahr 2017 von CDU und FDP beschlossenen Koalitionsvertrag. Konkret vorgesehen wurde dafür unter anderem eine Anpassung der Vorkaufs- und Beteiligungsrechte an die bundesrechtlichen Regelungen sowie die Erstellung eines landesweiten Katasters von Naturschutzflächen. Im Juni diesen Jahres hat die NRW-Koalition einen Antrag zur Teilnovelle des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG-E) in den Landtag eingebracht.

Bei der letzten Novelle im Jahr 2016 sind nach Auffassung von IHK NRW eine Reihe von Aspekten unberücksichtigt geblieben. So enthält die derzeit noch gültige Fassung Vorgaben, die aus Sicht der Wirtschaft zu Nachteilen für die Unternehmen unseres Bundeslandes führen, vor allem auch im Hinblick auf Genehmigungsverfahren. Bereits im Rahmen der damaligen Verbändeanhörung hat IHK NRW unter anderem kritisiert, dass einige Bestimmungen über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen führen aus Sicht von IHK NRW für die nordrhein-westfälischen Unternehmen hingegen zu weniger Bürokratie, mehr Rechtsicherheit und damit letztendlich zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts, ohne dass hierdurch umweltrelevante Einschränkungen

erfolgen. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere die geplante Verfahrensbeschleunigung (§ 75 LNatschG-E).

Gleichwohl bleibt dieser Entwurf in einigen Punkten hinter den Erwartungen einer umfassenden Novellierung zurück. So bleiben Vorkaufs- und Beteiligungsrechte beispielsweise unangetastet. In diesem Zusammenhang verweist IHK NRW auch noch einmal auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2016. Der Vollständigkeit sei zudem angemerkt, dass zukunftsweisende und auch zukunfts feste Regelungen wichtiger Anliegen im Naturschutzbereich nur gelingen können, wenn auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Entwicklungsperspektiven unseres hochindustrialisierten Bundeslandes in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Dazu gehört auch ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass, obwohl die Flächenkonkurrenz für alle Nutzungsarten zunimmt, Wirtschaft auch weiterhin Fläche benötigen wird, um die bevorstehende Transformation bewältigen zu können.

II. Bewertung im Einzelnen

1. Zu § 2 LNatschG-E: Naturschutzbehörden, Grundflächen der öffentlichen Hand

§ 2 Abs. 7 LNatschG-E sieht vor, dass sogenannte „linienhafte Strukturen“ entlang von Verkehrswegen durch naturnahe Gestaltung und Pflege aufzuwerten sind. Diese Formulierung impliziert, dass die Aufwertung der genannten Flächen nicht ins Ermessen der zuständigen Behörden gestellt wird, sondern es sich hier um eine gebundene Entscheidung – also gewissermaßen eine Pflicht – handelt. Positiv anzumerken ist dabei, dass diese Art der Kompensation im Vergleich zu anderen Maßnahmen verhältnismäßig flächensparend umgesetzt werden kann. Hier werden für die Kompensation Flächen aktiviert, die sonst oftmals komplett ungenutzt bleiben. Dies kann anderenorts zu Einsparung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme führen.

Problematisch erscheint jedoch, dass sich aus der Formulierung nicht konkret ergibt, wem die Aufwertung und auch die spätere Unterhaltung dieser Flächen obliegt. Dieser Aspekt ist jedoch von nicht unerheblicher Bedeutung, da gerade der Unterhalt solcher Flächen oftmals mit signifikanten Kosten und Aufwand verbunden ist.

2. Zu § 31 LNatschG-E: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

Der neu eingefügte § 31 Abs. 1 Satz 2 LNatschG-E legt fest, dass die Inanspruchnahme von Flächen durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist. Aus dem Wortlaut wird nicht deutlich, für welche Flächen die Inanspruchnahme reduziert werden soll. Eine mögliche Auslegung wäre, dass durch die oben genannte Kombination die Inanspruchnahme von Flächen generell – also unabhängig von der Art ihrer Nutzung – reduziert werden soll. Diese Auslegung wäre grundsätzlich begrüßenswert, da sie sich potenziell positiv auf die Verfügbarkeit von Flächen auswirken kann. Eine andere Auslegung wäre jedoch, dass sich Flächen hier nur auf solche Flächen bezieht, die nach diesem Gesetz schützenswert sind. Für die erstgenannte Auslegung spricht, dass im Unterschied zu diesem Absatz in den neu geschaffenen Absätzen 6-9 ausdrücklich von landwirtschaftlich genutzten Flächen gesprochen wird.

§ 31 Abs. 6 LNatSchG-E sieht vor, dass die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenigen für den Eingriff sein soll. Aus Sicht von IHK NRW wird diese Regelung zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen beitragen.

§ 31 Abs. 7 LNatSchG-E sieht für die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen ein abgestuftes System vor. Hier soll durch die Berücksichtigung des Prinzips „Qualität vor Quantität“ die Inanspruchnahme von Flächen reduziert werden. Dieses Prinzip wird aus Sicht von IHK NRW zur Zielerreichung beitragen. Problematisch erscheint hier insbesondere § 31 Abs. 7 Nr. 3 LNatSchG-E, wo von Entsiegelungs- und sonstigen Rückbaumaßnahmen die Rede ist. Auch hier kann aus dem Wortlaut nicht eindeutig abgeleitet werden, wo bzw. auf welchen Flächen diese Maßnahme erfolgen soll. Die naheliegende Auslegung ist, dass es sich vorrangig nicht um land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt, da diese in den meisten Fällen nicht übermäßig versiegelt sind. Im Regelfall sind es Siedlungs- und Wirtschaftsflächen, die zu einem hohen Grad versiegelt sind. Demnach könnte die hier vorgesehene Regelung nachteilige Auswirkungen insbesondere für gewerblich oder industriell genutzte Flächen mit sich bringen.

3. Zu § 34 LNatSchG-E: Verzeichnisse sowie zu § 75 LNatSchG-E: Befreiungen und Ausnahmen

IHK NRW begrüßt, dass der Gesetzentwurf auch verfahrenstechnische Aspekte zum Gegenstand hat. So wird die Bündelung und landesweite Veröffentlichung der genannten Verzeichnisse an zentraler Stelle positiv bewertet. Ebenfalls begrüßt wird die Beschleunigung des naturschutzrechtlichen Verfahrens. Die Entscheidungswege der unteren Naturschutzbehörde und somit die Dauer des Genehmigungsverfahrens werden verkürzt. Dies wird sich nach Ansicht von IHK NRW zu Gunsten des Wirtschaftsstandortes auswirken.

III. Conclusio

Der Gesetzentwurf der Landesregierung setzt nur einen Teil der Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag um. Zentrale Einschränkungen für die Wirtschaft bestehen damit weiterhin fort. Gleichwohl geht der vorgelegte Gesetzentwurf in die richtige Richtung und führt in den dort genannten Bereichen zu weniger Bürokratie und damit zu einem positiven Effekt für die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Um weitere Verbesserungen der Standortbedingungen für die Unternehmen zu erreichen, sollte der Entwurf gemäß den Anmerkungen von IHK NRW aus dem Jahr 2016 angepasst werden und eine zeitnahe Umsetzung erfolgen.



B. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen "Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen - Flächenfraß endlich beenden!"

Der vorliegende Antrag fordert im Wesentlichen eine „Stärkung“ der Position von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gefordert wird eine „Gleichbehandlung“ im Verhältnis zu Wohn- und Gewerbeflächen. Begründet wird dies mit der Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Dazu sollen diese Flächen unter anderem die stärkere Berücksichtigung in der Landes- und Regionalplanung finden. Insgesamt soll die Neuinanspruchnahme zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen reduziert werden. Der Antrag fordert zudem ein Bekenntnis zur „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ die unter anderem eine kontinuierliche Reduzierung der täglichen Neuinanspruchnahme von Flächen insgesamt zum Gegenstand hat.

Auch die Wirtschaft steht für einen verantwortungsvollen Umgang mit Fläche. Der Einsatz von Fläche für Unternehmen sichert die Wertschöpfung und damit den Wohlstand im Land. Dies zeigt schon allein der Umstand, dass laut IT-NRW 2020 lediglich 1,9 Prozent der Gesamtfläche von NRW für Industrie- und Gewerbe in Anspruch genommen wurden. Knapp 25 Prozent nehmen in NRW hingegen Waldflächen ein, die Landwirtschaftsflächen umfassen knapp 47 Prozent. Das Zahlenwerk von IT NRW bringt auch das inzwischen deutlich langsamere Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen zum Ausdruck und spiegelt die gewachsene Sensibilität von Wirtschaft, Kommunen und Gesellschaft im Umgang mit Freiraumflächen wider. Deren Wert, nicht nur als Ort land- und forstwirtschaftlicher Produktion, sondern auch als Naturschutz- und Erholungsgebiete, steigt bei den Planungsansätzen und -überlegungen der genannten Akteure. Eine wachsende Zahl von Kommunen und Kreisen ist deshalb in der Planungspraxis inzwischen deutlich restriktiver bei der Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke. Auch deshalb, weil sie vielfach konsequenter als bisher auf Instrumente setzen, die Wirtschafts- und Wohnraumentwicklungen im vorhandenen Siedlungsraum ermöglichen. Hierzu gehören ein konsequentes Flächenmanagement mit Hilfe der kommunalen Wirtschaftsförderung, die Aufbereitung von Brachflächen, die Trennung konfliktbelasteter unterschiedlicher Nutzungen und etwa die bauliche Verdichtung des Siedlungsraums. Diese und andere Instrumente bieten auch heute noch Ansätze für Effizienzsteigerungen.

IHK NRW geht deshalb davon aus, dass die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes in der Fassung vom März dieses Jahres in NRW ohne Änderungen des Landesplanungsrechts erreicht werden können, zumal Grundsatz 6.1-6 des LEP den Vorrang der Innenentwicklung postuliert – der, wie ausgeführt, tatsächlich gelebt wird.

IHK NRW lehnt deshalb die Verankerung einer Höchstgrenze für den „Flächenverbrauch“ als Ziel der Landesplanung ab. Die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie können mit dem vorhandenen Instrumentarium vor allem des LEP erreicht werden. Des Weiteren spricht sich IHK NRW gegen die Abweichung von der Zeitachse der Nachhaltigkeitsstrategie aus, die auf die Eckdatenjahre 2030 und 2050 (und eben nicht auf 2025 und 2035) ausgerichtet ist.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.